

PRÜFUNGSBERICHT

HELENE-KAISEN-HAUS - EINE EINRICHTUNG FÜR SOZIAL- PÄDAGOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN, WIRTSCHAFTSBETRIEB DER STADT BREMERHAVEN NACH § 26 ABSATZ 1 LHO, BREMERHAVEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	7
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Analyse des Jahresabschlusses	
1. Wirtschaftliche Grundlagen	13
2. Ertragslage	14
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	15
4. Finanzlage	16
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HGrG	17
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	18

ANLAGEN

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang einschließlich Entwicklung des Anlagevermögens	3
Lagebericht	4
Rechtliche Verhältnisse	5
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LEQ	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung
LHO	Landeshaushaltsordnung
RLBet Bremerhaven	Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 LHO der Stadt Bremerhaven
umA	Unbegleitete minderjährige Ausländer

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen, zuständig für das

**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen,
Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO,**

Bremerhaven,

(im Folgenden auch "Helene-Kaisen-Haus" oder "Wirtschaftsbetrieb" genannt)

hat uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Betriebsleitung beauftragte uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 zu prüfen. Es handelt sich um eine satzungsmäßige Prüfung.

Außerdem wurden wir mit der Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf dessen Wiedergabe im Abschnitt F. Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses erweitert, die diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt sind.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des IDW erstellt. Soweit in diesem Bericht Werte in "TEUR" angegeben werden, sind Abweichungen durch Rundungen in Höhe von TEUR 1 möglich.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 8) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB haben wir als Abschlussprüfer in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Wirtschaftsbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Folgende Kernaussagen der Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter sind hervorzuheben:

- Das Helene-Kaisen-Haus ist ein Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Betrieb erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuchs).
- Das Helene-Kaisen-Haus hält durch seine drei vollstationären Gruppen einen nicht unwesentlichen Teil der Grundversorgung für die Stadt Bremerhaven in diesem Segment vor. Die Angebote im teilstationären Segment sowie die Erziehungsstellen ergänzen das Angebot. Hinzu kommen die Angebote Kindertagespflege und flexible Betreuung.
- Im Bereich der Fachöffentlichkeit zeigt das Helene-Kaisen-Haus Präsenz durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Gremien und Fachmessen, wie der Messe für Soziale Arbeit der Hochschule in Bremen. Des Weiteren ist die Einrichtung mit einer eigenen Internetpräsenz auf www.bremerhaven.de vertreten.
- Das Helene-Kaisen-Haus beteiligt sich regelmäßig an den regionalen und überregionalen fachpolitischen Gremien. Auf städtischer Ebene ist dies die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe Bremerhaven (AGEB) und auf Landesebene die Bremer Heimkonferenz.
- Generell hat sich die Vernetzung und Kooperation unter den Trägern der Jugendhilfe in den letzten Jahren stark verbessert. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen auf gesamtstädtischer Ebene, teilweise unter Federführung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, teilweise als Unterarbeitsgruppen der AGEB eingerichtet. Auch hier hat sich das Helene-Kaisen-Haus mit eingebracht.
- Im Jahr 2021 ergab sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresüberschuss von EUR 37.521,80.
- Die drei stationären Angebote haben im Durchschnitt eine Auslastung von 90,97 % erreicht. Die Nachfrage und die Belegung haben sich im Berichtsjahr stabilisiert. Die Belegung von Doppelzimmern ist nach wie vor coronabedingt nur in Ausnahmefällen möglich. Zudem dauern Aufnahmeverfahren pandemiebedingt länger und es sind außerdem längere Vorlaufzeiten für die ergänzenden Dienste, wie die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie festzustellen, die sich negativ auf die Gruppenangebote auswirken.
- Unterdessen hat sich der teilstationäre Teil gut entwickelt. Die Nachfrage ist hier sogar so hoch, dass eine Erweiterung der Platzkapazitäten im nächsten Jahr erwogen wird.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorstehend wiedergegebenen Aspekten verweisen wir auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht.

Die Beurteilung der Lage des Wirtschaftsbetriebs einschließlich der Fragen des Fortbestands und der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsbetriebs. Außerdem haben wir im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich der dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung des Wirtschaftsbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Unsere Prüfung erfolgte entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB und der Pflege-Buchführungsverordnung unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Wir führten die Prüfung von April bis Mai 2022 in unserem Büro durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020.

Wir haben zunächst die Buchführung und den uns vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße analysiert. Außerdem haben wir in erforderlichem Maße das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, ohne jedoch eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebs sowie der Ergebnisse der Risikoanalyse und der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss vorgenommen.

Bei unserer Prüfung haben wir schwerpunktmäßig die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die liquiden Mittel, die sonstigen Verbindlichkeiten sowie die Vollständigkeit der Rückstellungen untersucht. Hinsichtlich der Periodenabgrenzung waren die Schwerpunkte die Umsatzerlöse, der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Saldenbestätigungen von Kreditoren wurden eingeholt. Saldenbestätigungen von Debitoren wurden nicht eingeholt, weil nicht mit aussagekräftigen Rückläufen gerechnet wurde. Die Bestände wurden uns jedoch durch die Organisation der Erfassung, Buchung und Abwicklung hinreichend nachgewiesen. Auf die Einholung von Bestätigungen durch Rechtsanwälte wurde verzichtet, da nach Auskunft der Betriebsleitung und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen keine wesentlichen offenen Rechtsstreitigkeiten vorlagen.

Außerdem wurden Bankbestätigungen von allen Kreditinstituten eingeholt.

Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände, der flüssigen Mittel, der Rechnungsabgrenzungsposten und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von ausgewählten Elementen, wobei die Elemente mittels bewusster Auswahl bestimmt wurden.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gewährt.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung hat uns die Betriebsleitung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

In der Vollständigkeitserklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Wirtschaftsbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung wird in den Räumen des Wirtschaftsbetriebs unter Einsatz der DATEV-Dienstleistungsprogramme durchgeführt. Die Datensicherung wird durch einen externen Dienstleister vorgenommen. Die Anlagenbuchhaltung wird durch eine externe Steuerberatungsgesellschaft mit dem DATEV-Dienstleistungsprogramm "ANLAG" geführt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt durch das Personalamt der Stadt Bremerhaven und über die EDV-Anlage der Stadtverwaltung.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Erfassung und Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgen vollständig und zeitnah.

Der Wirtschaftsbetrieb verfügt über ein teilweise formalisiertes, den Größenverhältnissen angemessenes internes Kontrollsystem. Anhaltspunkte, die gegen die Sicherheit der mittels EDV verarbeiteten Daten sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Die personelle Ausstattung und die Organisation des Rechnungswesens sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Darüber hinaus haben die uns vorgelegten und von uns geprüften weiteren Unterlagen zu keiner anderen Beurteilung geführt.

2. Jahresabschluss

Das Helene-Kaisen-Haus ist ein Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Absatz 1 LHO. Gemäß den Vorschriften der Einzelregelungen zur Gründung und zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebs nach § 26 Absatz 1 LHO der Stadt Bremerhaven vom 12. November 1997 in Verbindung mit den RLbet Bremerhaven hat der Wirtschaftsbetrieb einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dabei sinngemäß das 3. Buch HGB anzuwenden, soweit sich aus den RLbet Bremerhaven nichts anderes ergibt. Gemäß den Einzelregelungen sind die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften anzuwenden. Von den eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Wirtschaftsbetrieb teilweise Gebrauch gemacht.

Die Saldenvorträge sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden wurden die üblichen Bestandsnachweise erbracht.

Entgegen der RLbet Bremerhaven hat der Wirtschaftsbetrieb die Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung aufgestellt. Ansonsten entspricht die Gliederung und Bewertung des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Einzelregelungen zur Gründung und zum Betrieb des Wirtschaftsbetriebs nach § 26 Absatz 1 LHO der Stadt Bremerhaven vom 12. November 1997 sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden zutreffend aus den ordnungsgemäß geführten Büchern des Wirtschaftsbetriebs entwickelt. Der Anhang enthält alle gesetzlich erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 4) steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Ausführungen vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die erforderlichen Angaben nach § 289 Absatz 2 HGB vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die von dem Wirtschaftsbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zutreffend angegeben.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebs.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Wirtschaftsbetrieb erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Das Helene-Kaisen-Haus erbringt seine Dienstleistungen im Wesentlichen für das Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven. Das Leistungsangebot und die Entgelte werden mit dem Amt vereinbart.

Kennzahlen

	2021	2020	2019	2018
Jahresergebnis TEUR	38	-410	33	-181
Umsatz TEUR	4.583	4.245	4.430	3.963
Investitionen TEUR	6	6	33	26
Eigenkapital TEUR	792	755	1.165	1.131
Eigenkapitalquote in %	47	44	67	65
Anlagendeckungsgrad in %	73	67	98	90

2. Ertragslage

In Anlage 6 sind die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 im Einzelnen erläutert. In der folgenden Übersicht ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

	2021		2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen					
Betreuungsleistungen	4.465		4.161		304
Projekte	118		84		34
Sonstige betriebliche Erträge	27		35		-8
Gesamtleistung	4.610	100	4.280	100	330
Personalaufwand	-3.189	-69	-3.193	-75	4
Materialaufwand	-1.192	-26	-1.229	-29	37
Rohergebnis	229	5	-142	-4	371
Abschreibungen	-54	-1	-64	-1	10
Mieten und Leasing	-40	-1	-45	-1	5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-100	-2	-161	-4	61
Betriebliche Aufwendungen	-194	-4	-270	-6	76
Betriebsergebnis	35	1	-412	-10	447
Neutrales Ergebnis	3		2		1
Jahresergebnis	38		-410		448

+/- = Veränderung im Ergebnis

Die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 338 gestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf die erhöhte Auslastung sowie auf die Preisanpassung für die Betreuungsleistungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert geblieben.

Der Rückgang der Materialaufwendungen um TEUR 37 ist insbesondere auf die Reduzierung der Fremdleistungen Erziehungsfamilien zurückzuführen.

Das Betriebsergebnis und das Jahresergebnis verbesserten sich somit um TEUR 447 bzw. TEUR 448 auf TEUR 35 bzw. TEUR 38.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

In Anlage 6 sind die Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 im Einzelnen erläutert. In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	<u>1.084</u>	<u>65</u>	<u>1.132</u>	<u>67</u>	<u>-48</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>1.084</u>	<u>65</u>	<u>1.132</u>	<u>67</u>	<u>-48</u>
Vorräte	0	0	2	0	-2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	118	7	153	9	-35
Übrige kurzfristige Forderungen	78	5	20	1	58
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	390	23	389	23	1
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>8</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>5</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>594</u>	<u>35</u>	<u>567</u>	<u>33</u>	<u>27</u>
	<u>1.678</u>	<u>100</u>	<u>1.699</u>	<u>100</u>	<u>-21</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Kapital	2.111	126	2.111	124	0
Rücklagen	119	7	119	7	0
Bilanzverlust	<u>-1.438</u>	<u>-86</u>	<u>-1.475</u>	<u>-87</u>	<u>37</u>
Eigenkapital/Eigene Mittel	<u>792</u>	<u>47</u>	<u>755</u>	<u>44</u>	<u>37</u>
Sonstige Rückstellungen	122	7	111	7	11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49	3	31	2	18
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>715</u>	<u>43</u>	<u>802</u>	<u>47</u>	<u>-87</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>886</u>	<u>53</u>	<u>944</u>	<u>56</u>	<u>-58</u>
	<u>1.678</u>	<u>100</u>	<u>1.699</u>	<u>100</u>	<u>-21</u>

Das Anlagevermögen hat sich durch Investitionen in Höhe von TEUR 6 bei planmäßigen Abschreibungen von TEUR 54 um TEUR 48 vermindert.

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 35 ist insbesondere auf die Reduzierung der Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven (TEUR 36) zurückzuführen.

Der Anstieg der kurzfristigen Forderungen um TEUR 58 ist insbesondere auf eine Lohnforderung gegenüber der Stadt Bremerhaven von TEUR 62 zurückzuführen.

Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich durch den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von TEUR 37.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Personalrückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub und geleistete Mehrarbeit in Höhe von TEUR 110 (Vorjahr: TEUR 99).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven (TEUR 692; Vorjahr: TEUR 750).

4. Finanzlage

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich eine Unterdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (TEUR 1.084) durch Eigenkapital (TEUR 792) von TEUR 292.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 692 gegenüber der Stadt Bremerhaven bestehen.

Im kurzfristigen Bereich sind die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten nicht in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Vermögen gedeckt.

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung geben könnten.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Nachfolgend geben wir den erteilten (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk wieder:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wirtschaftsbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Wirtschaftsbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Wirtschaftsbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Wirtschaftsbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Wirtschaftsbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bremerhaven, den 14. Juni 2022

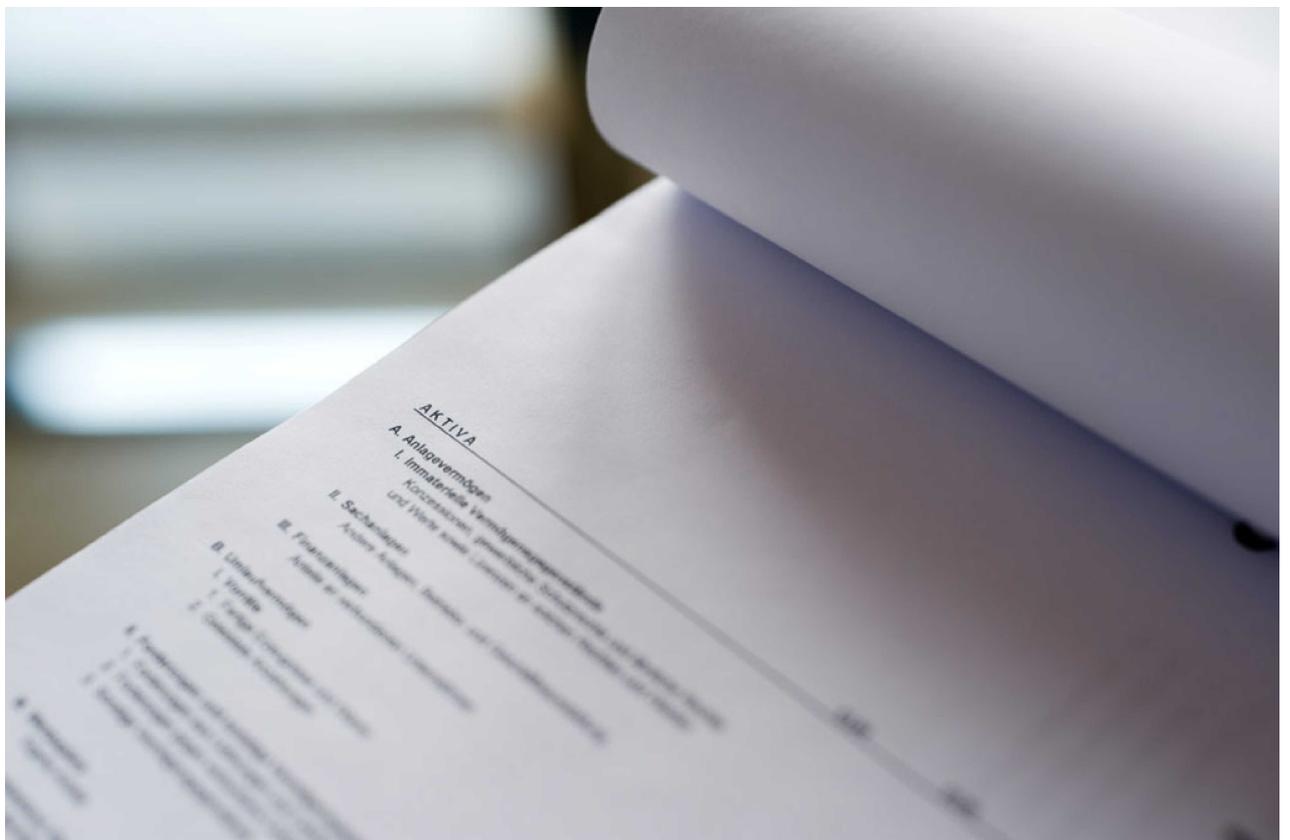
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Bremerhaven

_

_

Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

ANLAGEN



**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen,
Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Bilanz

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5,00	5,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.056.191,82	1.098.384,82
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	27.850,00	30.427,00
3. Fahrzeuge	4,00	3.288,00
	<u>1.084.045,82</u>	<u>1.132.099,82</u>
	<u>1.084.050,82</u>	<u>1.132.104,82</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Geleistete Anzahlungen	0,00	2.322,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	117.784,62	153.224,97
2. Sonstige Vermögensgegenstände	78.467,95	20.200,48
	<u>196.252,57</u>	<u>173.425,45</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>390.410,01</u>	<u>389.281,10</u>
	<u>586.662,58</u>	<u>565.028,91</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.231,12	2.507,00
	<u>1.677.944,52</u>	<u>1.699.640,73</u>

	PASSIVA	
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital		
I. Kapital	2.111.185,22	2.111.185,22
II. Zweckgebundene Rücklagen	119.000,00	119.000,00
III. Bilanzverlust	-1.437.808,06	-1.475.329,86
	<u>792.377,16</u>	<u>754.855,36</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>122.170,00</u>	<u>111.341,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.634,56	31.476,25
2. Sonstige Verbindlichkeiten	714.762,80	801.968,12
	<u>763.397,36</u>	<u>833.444,37</u>
	<u>1.677.944,52</u>	<u>1.699.640,73</u>

**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen,
Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung

	2021 EUR	2020 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	4.582.959,32	4.245.014,19
2. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB	23.149,78	31.436,61
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.607,03	5.822,68
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.495.732,33	-2.510.473,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-693.577,00	-682.720,90
5. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	-75.460,50	-65.748,23
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	-45.937,25	-43.481,72
c) Wirtschaftsbedarf und Verwaltungsbedarf	-1.070.879,55	-1.119.446,15
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	-30.128,84	-29.256,52
7. Mieten, Pacht, Leasing	<u>-39.797,71</u>	<u>-44.941,14</u>
8. Zwischenergebnis	161.202,95	-213.794,82
9. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-54.269,42	-64.215,41
10. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	-45.253,22	-110.972,60
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-24.161,18</u>	<u>-20.854,19</u>
12. Zwischenergebnis	37.519,13	-409.837,02
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2,67</u>	<u>0,00</u>
14. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	37.521,80	-409.837,02
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-1.475.329,86</u>	<u>-1.065.492,84</u>
16. Bilanzverlust	<u>-1.437.808,06</u>	<u>-1.475.329,86</u>

**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für
sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb
der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO,**

Bremerhaven

Anhang zum 31. Dezember 2021

A. Allgemeine Angaben

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) und des GmbH-Gesetzes sowie den ergänzenden Richtlinien der Stadt Bremerhaven für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Gliederungsvorschriften wurden unverändert beachtet.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde, in Abweichung zu den ergänzenden Richtlinien für Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Absatz 1 LHO der Stadt Bremerhaven, nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der besonderen Regelungen für Kapitalgesellschaften. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nicht zu verzeichnen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen angesetzt.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Für die geringwertigen Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen Euro 250,00 und Euro 1.000,00 wird im Jahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten im Einzelfall unter Euro 250,00 liegen, werden voll abgeschrieben.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben, um diese mit dem am Abschlussstichtag beizulegenden niedrigeren Wert anzusetzen. Sofern die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr bestehen, erfolgt eine Wertaufholung.

Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Sofern Einzelrisiken erkennbar waren, wurden diesen durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

B. Erläuterungen zur Bilanz

I. Anlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte und die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Helene-Kaisen-Haus, 27578 Bremerhaven

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Zuschreibungen			Buchwerte	
	Stand 01.01.2021 €	Zuätze €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2021 €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2021 €	Zuschreibungen Geschäftsjahr €	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.222,01	0,00	0,00	0,00	29.222,01	0,00	0,00	29.217,01	0,00	5,00	5,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	29.222,01	0,00	0,00	0,00	29.222,01	0,00	0,00	29.217,01	0,00	5,00	5,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	2.827.797,41	0,00	0,00	0,00	2.827.797,41	42.193,00	0,00	1.771.605,59	0,00	1.056.191,82	1.098.384,82
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	149.629,14	6.217,42	6.584,17	0,00	149.262,39	8.792,42	0,00	121.412,39	0,00	27.850,00	30.427,00
3. Fahrzeuge	52.663,31	0,00	0,00	0,00	52.663,31	3.284,00	0,00	52.659,31	0,00	4,00	3.288,00
Summe Sachanlagen	3.030.089,86	6.217,42	6.584,17	0,00	3.029.723,11	54.269,42	0,00	1.945.677,29	0,00	1.084.045,82	1.132.099,82
Summe Anlagevermögen	3.059.311,87	6.217,42	6.584,17	0,00	3.058.945,12	54.269,42	0,00	1.974.894,30	0,00	1.084.050,82	1.132.104,82

Anhang zum 31. Dezember 2021

Helene-Kaisen-Haus, 27578 Bremerhaven

II. Angaben zu Forderungen

Der Forderungsbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Art der Forderung zum 31.12.2021	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr T€	mehr als 1 Jahr T€
aus Lieferungen und Leistungen (*)	117,8	117,8	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	78,5	78,5	0,0
Summe	196,3	196,3	0,0
<hr/> <hr/>			
*) davon gegenüber der Stadt Bremerhaven:	117,2	117,2	

III. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten abgegrenzte Kraftfahrzeugsteuern und andere Aufwendungen.

IV. Eigenkapital

Das Dotationskapital entspricht dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapital.

Der ausgewiesene Bilanzverlust enthält einen Verlustvortrag in Höhe von EUR -1.475.329,86.

Die zweckgebundene Rücklage für Instandhaltungsaufwendungen wurde im Berichtsjahr 2014 entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen für zukünftige Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen gebildet.

Anhang zum 31. Dezember 2021

Helene-Kaisen-Haus, 27578 Bremerhaven

V. Aufgliederung der Verbindlichkeiten und Sicherungsrechte

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten und Sicherungsrechte der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamt- betrag	davon mit einer Restlaufzeit			gesicherte Beträge	Art der Sicher- heiten
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	T€	T€	T€	T€	T€	
aus Lieferungen und Leistungen	48,6	48,6	0,0	0,0	0,0	keine
sonstige Verbindlichkeiten (*)	714,8	714,8	0,0	0,0	0,0	keine
Summe	763,4	763,4	0,0	0,0	0,0	

*) davon gegenüber der Stadt Bremerhaven

Verbindlichkeiten Stadtkasse	404,1	404,1
Verbindlichkeiten Lohn und Gehalt	<u>288,2</u>	<u>288,2</u>
	<u>692,3</u>	<u>692,3</u>

C. Sonstige Angaben

I. Namen der Betriebsleiter

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Einrichtung durch folgende Person geführt:

Herr Kay Littwin Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist alleinvertretungsberechtigt.

II. Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr sind neben dem Betriebsleiter durchschnittlich 46 Arbeitnehmer beschäftigt worden. Die Berechnung erfolgte methodisch nach § 267 Abs. 5 HGB.

Bremerhaven, den 13. Mai 2022

Helene-Kaisen-Haus

Kay Littwin
-Betriebsleiter-



Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

1. Zur Nachfrage- und Belegungssituation

Wohngruppe Haus 1

Auslastung 2017: 94,49 %

Auslastung 2018: 87,71 %

Auslastung 2019: 93,05 %

Auslastung 2020: 72,30 %

Auslastung 2021: 84,03 %

Die Wohngruppe ist seit der konzeptionellen Neuausrichtung ein vollstationäres Angebot. Der geplante Schwerpunkt des Angebotes der Wohngruppe liegt in der Betreuung von jungen Menschen im Aufnahmealter von 10 bis 16 Jahren. Um hier die größtmögliche Wirkung zu erzielen, wird eine erhöhte Präsenz der pädagogischen Fachkräfte in den Nachmittags- und frühen Abendstunden vorgehalten, welche über den Einsatz von Nachtwachen kompensiert wird.

Die Auslastungsvorgabe konnte mit 84,03% nicht erreicht werden.

Wohngruppe Verselbständigung/ umA Haus 2

Auslastung 2017: 86,38 %

Auslastung 2018: 75,78 %

Auslastung 2019: 89,81 %

Auslastung 2020: 86,03 %

Auslastung 2021: 92,23 %

Die Wohngruppe umA wurde eröffnet, als aufgrund der steigenden Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in den Städten Bremen und Bremerhaven zusätzliche Betreuungskapazitäten erforderlich wurden.

Die Nachfrage nach umA Betreuungskapazitäten hat bundesweit sehr stark nachgelassen. Parallel ist das Land Bremen Abgabeland, so dass neu eintreffende umA nicht in das Land Bremen verteilt werden. Neuzugänge erfolgen nur noch durch Familienzusammenführungen. Die Wohngruppe umA ist das letzte verbleibende Angebot für umA in Bremerhaven.

Parallel wurde ein Verselbständigungskonzept erarbeitet, um auf die veränderte Nachfragesituation zu reagieren. Die Auslastungsvorgabe konnte mit 92,23% nicht erreicht werden.

Therapeutische Wohngruppe Haus 3

Auslastung 2017: 81,47 %
Auslastung 2018: 83,28 %
Auslastung 2019: 88,41 %
Auslastung 2020: 86,61 %
Auslastung 2021: 90,33 %

Die Therapeutische Wohngruppe ist ein postpsychiatrisches Angebot für junge Menschen im Alter von 6 bis 15 Jahren. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der Archeklinik des Diakonischen Werkes Bremerhaven angeboten. Sowohl die Therapeutische Wohngruppe als auch die Arche Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie arbeiten auf verhaltenstherapeutischer Grundlage. Insgesamt hat dieses sozialpädagogisch therapeutische Konzept in der überregionalen Erziehungshilfe eine Alleinstellung.

Auch in diesem Angebot konnte die Auslastungsvorgabe mit 90,33% nicht erreicht werden.

Heilpädagogische Tagesgruppe Haus 4/ Tagesschulen

Auslastung 2017: 87,60 %
Auslastung 2018: 92,10 %
Auslastung 2019: 97,50 %
Auslastung 2020: 88,07 %
Auslastung 2021: 97,27 %

Die Arbeit der Tagesgruppe des Helene-Kaisen-Haus erfüllt den gesetzlichen Auftrag nach §32 SGB VIII, um durch eine entsprechende Betreuung Fremdplatzierungen zu verhindern. Für dieses präventive Angebot gibt es in der Regel eine Warteliste.

Die Tagesgruppe-/ die Tagesschulprojekte sind ein gemeinsames Projekt von Schulamt und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen mit dem Konzept der Förderung von Grundschülerinnen und Grundschülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich sozial- emotionale Entwicklung. Hier werden Kinder mit sozial-/ emotionalen Störungen im Grundschulalter in einer besonderen Lerngruppe gefördert. Diese Lerngruppen (Tagesschulen) sind mit jeweils bis zu 8 Plätzen an der Friedrich- Ebert- Schule und der Lutherschule eingerichtet. Das Ziel ist die Reintegration nach max. 2 Schuljahren wieder in den Regelschulbetrieb.

Aufgrund der guten Nachfrage wird hier eine Ausweitung der Platzkapazitäten angestrebt.

Hier konnte die Zielvorgabe mit einer Auslastung von 97,27% erreicht werden.

Flexible Betreuung

Auslastung 2017: 100 %

Auslastung 2018: 100 %

Auslastung 2019: 100 %

Auslastung 2020: 100 %

Auslastung 2021: 100 %

Das Konzept der Flexiblen Betreuung folgt dem Ansatz: „Sich am Jugendlichen orientieren“. In diesem Sinne handelt die Flexible Betreuung erfolgreich individuelle Betreuungssettings mit den jungen Menschen, ihren Familien und den Sozialen Diensten aus.

Weiterhin hat die Flexible Betreuung die fachliche Diskussion unter dem Motto: „vom Fall zum Feld“ aufgenommen und mit den Sozialen Diensten und den Familien Betreuungssettings entwickelt, die insbesondere die Ressourcen und Potentiale der Familie und des Sozialraums einbeziehen.

Die gleichbleibend gute Auslastung resultiert aus den gezielteren Möglichkeiten der Belegungssteuerung in diesem Bereich in Kombination mit dem Einsatz von Jahresarbeitszeitkonten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bedingt durch die Corona Pandemie war auch in diesem Bereich die Nachfrage deutlich geringer. Dies konnte aber kompensiert werden, indem zwei frei gewordene Stellen nicht nachbesetzt wurden. Dies erklärt auch die Verringerung der betrieblichen Erträge. Somit konnte hier auch Kurzarbeit vermieden werden.

Erziehungsfamilien

Belegung 2017: 25 junge Menschen

Belegung 2018: 25 junge Menschen

Belegung 2019: 27 junge Menschen

Belegung 2020: 26 junge Menschen

Belegung 2021: 23 junge Menschen

Seit Beginn des Jahres 2002 können junge Menschen über die Einrichtung in Erziehungsfamilien betreut werden. Die Nachfrage nach Plätzen ist höher als die personellen Beraterkapazitäten des Helene-Kaisen-Hauses es zulassen.

Bei Erziehungsfamilien handelt es sich um Familien, in denen einer der Eltern über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt. Es wurde in der Betreuung von jungen Menschen eine Verbindung geschaffen zwischen der emotionalen, persönlichen und sozialen Dichte einer Familie und der offenen, kooperativen und professionellen Haltung einer Institution. Eine entsprechende Methode der Zusammenarbeit dieser „beiden Welten“ wurde über eine wissenschaftliche Begleitung entwickelt. Das Helene-Kaisen-Haus übernimmt die Werbung, Schulung, Vermittlung und Beratung von Erziehungsfamilien, wenn dort Kinder untergebracht wurden.

Inhaltlich verzeichnen wir in diesem Angebot eine wachsende Nachfrage, die die angebotenen Kapazitäten regelmäßig übersteigt. In Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen besteht ein gemeinsames Interesse, diesen Bereich zu erweitern. Hier war es bislang schwierig, genügend geeignete Interessenten zu finden.

Kindertagespflege

Dem Helene-Kaisen-Haus wurden die Aufgaben im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes übertragen. Es ist ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt worden. Diese Qualifizierung ist vom Bundesverband Kindertagespflege anerkannt und zertifiziert.

Die Neuaquise von Tagespflegepersonen bleibt, wie auch im Bereich Erziehungsstellen, weiterhin schwierig. Hier befindet sich das Helene-Kaisen-Haus in engem Austausch mit dem Landkreis Cuxhaven, der ähnliche Phänomene beobachtet. Gemeinsam konnten durch eine intensivere Zusammenarbeit und Kooperation hier mehr Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Kurse finden in zeitlicher Abstimmung versetzt statt und die gegenseitige Teilnahme konnte bereits ermöglicht werden.

Gemeinsam mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen konnte das Helene-Kaisen-Haus einen Antrag für das Bundesprogramm "KiTa- Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" erfolgreich stellen. Dieses wird im Bereich Tagespflege angesiedelt werden. Die ursprüngliche Laufzeit war bis zum 31.12.2020 bewilligt. Hier konnte eine Verlängerung beantragt und bewilligt werden, so dass sich die Laufzeit nun bis zum 31.12.2022 verlängert.

Weiterhin wurde dieser Bereich um die Großtagespflegestelle Känguru erweitert, nachdem das Projekt durch die Arbeiterwohlfahrt aufgegeben wurde, damit die Arbeit in dem Schulprojekt fortgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang wurden vier festangestellte Tagespflegepersonen von der Arbeiterwohlfahrt übernommen.

2. Zur Stellung der Einrichtung am Markt der regionalen Erziehungshilfe

Das Helene-Kaisen-Haus hält durch seine drei Vollstationären Gruppen einen nicht unwesentlichen Teil der Grundversorgung für die Stadt Bremerhaven in diesem Segment vor. Die Angebote im teilstationären Segment sowie die Erziehungsstellen ergänzen das Angebot. Hinzu kommen die Angebote Kindertagespflege und Flexible Betreuung.

Im Bereich der Fachöffentlichkeit zeigt das Helene-Kaisen-Haus Präsenz durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Gremien und Fachmessen, wie der Messe für Soziale Arbeit der Hochschule in Bremen, soweit diese Corona bedingt stattfinden konnten. Des weiteren ist die Einrichtung mit einer eigenen Internetpräsenz auf www.bremerhaven.de vertreten.

Das Helene-Kaisen-Haus beteiligt sich regelmäßig an den regionalen und überregionalen fachpolitischen Gremien. Auf städtischer Ebene ist dies die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe Bremerhaven (AGEB) und auf Landesebene die Bremer Heimkonferenz.

Generell hat sich die Vernetzung und Kooperation unter den Trägern der Jugendhilfe in den letzten Jahren stark verbessert. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen auf gesamtstädtischer Ebene, teilweise unter Federführung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, teilweise als Unterarbeitsgruppen der AGEB eingerichtet. Auch hier hat sich das Helene-Kaisen-Haus mit eingebracht.

Pandemiebedingt haben in diesem Bereich im Jahr 2021 wieder mehr Veranstaltungen stattgefunden. Die Heimkonferenz tagt wieder, wenn auch teilweise noch im Videoformat, und auch die AGEB konnte online und in Präsenz wieder zusammenkommen.

3. Besonderheiten

Corona Pandemie

Nachdem es im Jahr 2020 zu massiven Einnahmeausfällen gekommen ist, hat sich die Lage im Jahr 2021 wieder stabilisiert.

Im Bereich der stationären Gruppen lag die Auslastung in den Wohngruppen bei durchschnittlich 90,97%. Nachfrage und Belegung haben sich hier wieder stabilisiert. Die Nutzung von Doppelzimmern ist Corona bedingt nach wie vor nur im Ausnahmefall möglich. Auch ist es nach wie vor so, daß Aufnahmeverfahren länger dauern als vor der Pandemie. Gleiches gilt für ergänzende andere Dienste, wie etwa die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Hier sind nach wie vor lange Vorlaufzeiten festzustellen, die sich wiederum negativ auf die Gruppenangebote auswirken, weil Problematiken, für die die Kinder- und Jugendhilfe nicht gerüstet ist, in die Angebote verlagert werden.

Der Teilstationäre Bereich hat sich unterdessen gut entwickelt. Hier ist die Nachfrage sogar so hoch, daß eine Erweiterung der Platzkapazitäten im nächsten Jahr erwogen wird.

Instandhaltungsarbeiten

Nachdem im Jahr 2020 das Dach vom Gruppenhaus 4 repariert wurde, sind im Jahr 2021 lediglich Instandhaltungsarbeiten im üblichen Umfang angefallen.

4. Zu der Entwicklung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr TEUR 4.583. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2020 betrug TEUR 4.245. Die Umsatzerlöse sind damit um TEUR 338 höher als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr TEUR 30. Der entsprechende Betrag für 2020 betrug TEUR 37.

5. Zu der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Eigenkapital am 31.12.2020	TEUR	755
Jahresüberschuss	TEUR	38
Eigenkapital am 31.12.2021	TEUR	793

Das Jahr 2021 schließt mit einem Überschuss von TEUR 37 ab.

Rückstellungen am 31.12.2020	TEUR	111
Zuführung	TEUR	11
Rückstellungen am 31.12.2021	TEUR	122

In dem Betrag von TEUR 122 sind TEUR 84 für Urlaubsrückstellungen enthalten.

6. Zu der Entwicklung des Personalaufwandes

Der Personalaufwand beträgt im Berichtsjahr 2021	TEUR	3.189
Der entsprechende Aufwand betrug im Jahr 2020	TEUR	3.193

Begründung:

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben.

	31.12.2021	31.12.2020
An Planstellen für Angestellte sind ausgewiesen:	48	48
besetzt waren am Bilanzstichtag	46,06	45,6

Bremerhaven 13. Mai 2022

Kay Littwin, Betriebsleiter

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Rechtliche Grundlagen

Das Helene-Kaisen-Haus wird als Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Absatz 1 LHO geführt. Der Wirtschaftsbetrieb hat seinen Sitz in Bremerhaven.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Durch den Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven vom 12. September 1997 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1998 die Gründung des Helene-Kaisen-Hauses als Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der für die Einrichtung maßgebende Magistratsbeschluss über die Einzelregelungen der Gründung.

Geschäftsführung und Vertretung

Der Wirtschaftsbetrieb wird durch einen Betriebsleiter geleitet, der aus einem Betriebsleiter besteht. Betriebsleiter war im Berichtsjahr und ist zurzeit

- Herr Dipl.-Sozialarbeiter Kay Littwin, Bremerhaven

Der Wirtschaftsbetrieb wird durch den Betriebsleiter einzeln vertreten.

Der Betriebsleiter leitet den Wirtschaftsbetrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplans. Er ist für die wirtschaftliche Förderung der Einrichtung verantwortlich.

Er hat dem Magistrat über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten, in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten.

Betriebszweck

Der Wirtschaftsbetrieb erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Dabei plant der Wirtschaftsbetrieb sein Angebot in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen. Die Nutzung des Angebots erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall.

Zuständiger Ausschuss

Zuständig ist der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen.

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen stattgefunden, in denen sich der Ausschuss mit den Belangen des Helene-Kaisen-Hauses befasste. Niederschriften der Sitzungen wurden erstellt.

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

ENTGELTLICH ERWORBENE KONZESSIONEN, GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND ÄHNLICHE RECHTE UND WERTE SOWIE LIZENZEN AN SOLCHEN RECHTEN UND WERTEN

	<u>EUR</u>	<u>5,00</u>
(31.12.2020: EUR		5,00)

GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSGLEICHE RECHTE UND BAUTEN EINSCHLIEßLICH DER BAUTEN AUF FREMDE GRUNDSTÜCKEN

	<u>EUR</u>	<u>1.056.191,82</u>
(31.12.2020: EUR		1.098.384,82)

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grundstücke	718.216,82	718.216,82
Geschäftsbauten	258.681,00	291.018,00
Außenanlagen	<u>79.294,00</u>	<u>89.150,00</u>
	<u>1.056.191,82</u>	<u>1.098.384,82</u>

EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNGEN OHNE FAHRZEUGE

	<u>EUR</u>	<u>27.850,00</u>
(31.12.2020: EUR		30.427,00)

Der Ausweis betrifft Betriebsausstattungen und einen Sammelposten geringwertige Wirtschaftsgüter.

FAHRZEUGE

	<u>EUR</u>	<u>4,00</u>
(31.12.2020: EUR		3.288,00)

GELEISTETE ANZAHLUNGEN

EUR 0,00
(31.12.2020: EUR 2.322,36)

Bei den geleisteten Anzahlungen handelte es sich im Vorjahr um Abschlagszahlungen an die "Tagesgruppe Strohalm".

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

EUR 117.784,62
(31.12.2020: EUR 153.224,97)

	31.12.2021 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>
Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven	117.157,12	153.224,97
Sonstige	<u>627,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>117.784,62</u>	<u>153.224,97</u>

Der Ausweis ergibt sich aus den vorliegenden Personenkonten-Saldenlisten zum Bilanzstichtag. Die Debitorenkontokorrente werden als Offene-Posten-Buchhaltung mit Hilfe der EDV geführt.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2022) waren die Forderungen noch nicht vollständig ausgeglichen.

SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

EUR 78.467,95
(31.12.2020: EUR 20.200,48)

	31.12.2021 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>
Mietsicherheiten	3.310,06	2.978,06
Debitorische Kreditoren	5.341,23	8.960,14
Sonstige Vermögensgegenstände	5.000,00	5.000,00
Durchlaufende Posten Stadtkasse	2.798,67	3.262,28
Erstattungsanspruch Personalkosten Stadt Bremerhaven	<u>62.017,99</u>	<u>0,00</u>
	<u>78.467,95</u>	<u>20.200,48</u>

KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

	<u>EUR</u>	<u>390.410,01</u>
(31.12.2020: EUR	389.281,10)	
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Guthaben bei Kreditinstituten	364.531,51	366.473,21
Kassenbestände	<u>25.878,50</u>	<u>22.807,89</u>
	<u>390.410,01</u>	<u>389.281,10</u>

Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten betrifft ein Konto bei der Weser-Elbe Sparkasse, Bremerhaven. Der Ausweis stimmt mit der gleichlautenden Saldenbestätigung des aufgeführten Kreditinstituts überein.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	<u>EUR</u>	<u>7.231,12</u>
(31.12.2020: EUR	2.507,00)	

Es werden Kfz-Steuern und Überführungskosten für Leasingfahrzeuge abgegrenzt.

PASSIVA

KAPITAL

EUR 2.111.185,22
(31.12.2020: EUR 2.111.185,22)

ZWECKGEBUNDENE RÜCKLAGEN

EUR 119.000,00
(31.12.2020: EUR 119.000,00)

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen vom 17. November 2011 wurde für zukünftige Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen eine zweckgebundene Rücklage gebildet.

BILANZVERLUST

EUR -1.437.808,06
(31.12.2020: EUR -1.475.329,86)

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

EUR 122.170,00
(31.12.2020: EUR 111.341,00)

	01.01.2021	Verbrauch	Zuführung	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaub	83.360,00	83.360,00	84.032,00	84.032,00
Mehrarbeit	15.381,00	15.381,00	25.538,00	25.538,00
Jahresabschluss	6.800,00	6.800,00	6.800,00	6.800,00
Prüfung	5.800,00	5.800,00	5.800,00	5.800,00
	<u>111.341,00</u>	<u>111.341,00</u>	<u>122.170,00</u>	<u>122.170,00</u>

Die Rückstellungen für Urlaubsansprüche und geleistete Mehrarbeit wurden nach einer von der Stadt Bremerhaven erstellten Liste gebildet. Die Berechnung erfolgte nach den Bruttopersonalkosten.

Weiterer Rückstellungsbedarf besteht nach Auskünften des Wirtschaftsbetriebs und unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

EUR 48.634,56
(31.12.2020: EUR 31.476,25)

Der Ausweis ergibt sich aus den vorliegenden Personenkonten-Saldenlisten zum Bilanzstichtag. Die Kreditorenkontokorrente werden als Offene-Posten-Buchhaltung mit Hilfe der EDV geführt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2022) waren die Verbindlichkeiten vollständig ausgeglichen.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

EUR 714.762,80
(31.12.2020: EUR 801.968,12)

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stadtkasse	404.103,73	417.363,08
Personalkosten	288.167,74	332.299,94
Durchlaufende Posten Stadtkasse	1.471,89	0,00
Übrige	<u>21.019,44</u>	<u>52.305,10</u>
	<u>714.762,80</u>	<u>801.968,12</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

In diesem Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven von TEUR 692 (Vorjahr: TEUR 750) enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ERTRÄGE AUS AMBULANTER, TEILSTATIONÄRER UND VOLLSTATIONÄRER PFLEGE SOWIE AUS KURZZEITPFLEGE

	<u>EUR</u>	<u>4.582.959,32</u>
	(2020: EUR	4.245.014,19)
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Betreuungsleistungen	4.465.279,29	4.160.625,78
Projekte	<u>117.680,03</u>	<u>84.388,41</u>
	<u>4.582.959,32</u>	<u>4.245.014,19</u>

UMSATZERLÖSE NACH § 277 ABSATZ 1 HGB

	<u>EUR</u>	<u>23.149,78</u>
	(2020: EUR	31.436,61)
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Mieterstattungen	22.762,80	30.894,71
Personal- und Sachkostenerstattungen	<u>386,98</u>	<u>541,90</u>
	<u>23.149,78</u>	<u>31.436,61</u>

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

	<u>EUR</u>	<u>6.607,03</u>
	(2020: EUR	5.822,68)
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Energieerstattungen	3.597,03	3.116,48
Sonstige Erstattungen	2.400,00	2.400,00
Spenden und ähnliche Zuwendungen	250,00	0,00
Erstattungen Telefonkosten	160,00	167,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	139,20
Übrige Erträge und Erstattungen	<u>200,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>6.607,03</u>	<u>5.822,68</u>

LÖHNE UND GEHÄLTER

EUR 2.495.732,33
(2020: EUR 2.510.473,64)

**SOZIALE ABGABEN UND AUFWENDUNGEN FÜR
ALTERSVERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG**

EUR 693.577,00
(2020: EUR 682.720,90)

MATERIALAUFWAND

EUR 1.192.277,30
(2020: EUR 1.228.676,10)

	2021	2020
	EUR	EUR
Wirtschaftsbedarf und Verwaltungsbedarf		
Erziehungsfamilien/Tagespflegekinder	682.241,75	774.035,41
Gehälter Strohhalme	67.927,75	68.055,66
Sonstige	320.710,05	277.355,08
Lebensmittel	75.460,50	65.748,23
Wasser, Energie, Brennstoffe	45.937,25	43.481,72
	<u>1.192.277,30</u>	<u>1.228.676,10</u>

STEUERN, ABGABEN, VERSICHERUNGEN

EUR 30.128,84
(2020: EUR 29.256,52)

	2021	2020
	EUR	EUR
Versicherungen	28.398,36	27.526,04
Steuern	1.330,48	1.330,48
Beiträge und Sonstige Abgaben	400,00	400,00
	<u>30.128,84</u>	<u>29.256,52</u>

MIETEN, PACT, LEASING

	<u>EUR</u>	<u>39.797,71</u>
	(2020: EUR	44.941,14)
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Mieten und Pacht	25.192,83	33.476,56
Leasing	<u>14.604,88</u>	<u>11.464,58</u>
	<u>39.797,71</u>	<u>44.941,14</u>

ABSCHREIBUNGEN AUF IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS UND SACHANLAGEN

<u>EUR</u>	<u>54.269,42</u>
(2020: EUR	64.215,41)

AUFWENDUNGEN FÜR INSTANDHALTUNG UND INSTANDSETZUNG

	<u>EUR</u>	<u>45.253,22</u>
	(2020: EUR	110.972,60)
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gebäude	31.220,58	96.268,49
Betriebsausstattung und technische Anlagen	10.942,84	12.097,59
Außenanlagen	<u>3.089,80</u>	<u>2.606,52</u>
	<u>45.253,22</u>	<u>110.972,60</u>

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

<u>EUR</u>	<u>24.161,18</u>
(2020: EUR	20.854,19)

SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE

<u>EUR</u>	<u>2,67</u>
(2020: EUR	0,00)

**JAHRESÜBERSCHUSS (VORJAHR:
JAHRESFEHLBETRAG)**

EUR 37.521,80
(2020: EUR -409.837,02)

VERLUSTVORTRAG AUS DEM VORJAHR

EUR -1.475.329,86
(2020: EUR -1.065.492,84)

BILANZVERLUST

EUR -1.437.808,06
(2020: EUR -1.475.329,86)

Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Ein Geschäftsverteilungsplan bzw. eine Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, da nur ein Betriebsleiter bestellt ist. Für die Überwachung ist der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen stattgefunden, in denen sich der Ausschuss mit den Belangen des Helene-Kaisen-Hauses befasste. Niederschriften der Sitzungen wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist angabegemäß in keinem Aufsichtsrat oder vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Da nur ein Betriebsleiter bestellt wurde, wird unter Verweis auf § 286 Absatz 4 HGB auf die Angabe verzichtet.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Organisationsaufbau ist als Organigramm im Qualitätsmanagementhandbuch dargestellt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Betriebsleitung sieht als korruptionsgefährdeten Bereich die Vergabe von Aufträgen im Baubereich an. Das Vier-Augen-Prinzip (Funktionstrennung) ist zentraler Bestandteil der Arbeitsorganisation in diesem Teilbereich. Die Betriebsleitung hat sich in der Vergangenheit bei der Durchführung von größeren Ausschreibungsverfahren und der Vergabe von wesentlichen Aufträgen im Baubereich sachverständiger Dritter bedient.

In dem Mitarbeiterhandbuch ist die Antikorruptionsrichtlinie ein Bestandteil, die entsprechende Regelungen enthält. Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamts/Leiterin der Abteilung Beamtenangelegenheiten im Personalamt beim Magistrat wurde als Ansprechpartnerin entsprechend den städtischen Antikorruptionsrichtlinien benannt. Weitere Dokumentationen liegen nicht vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es liegen geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße gegen diese Regelungen festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Alle Verträge und Dokumente, die von uns im Rahmen unserer Prüfung eingesehen wurden, waren ordnungsgemäß in den einzelnen Abteilungen dokumentiert und aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das eingerichtete Planungswesen (Wirtschaftsplan, Ergebnisplan, Finanzplan, Personalplanung für das nachfolgende Geschäftsjahr) des Wirtschaftsbetriebs wird regelmäßig und zeitnah fortgeschrieben und entspricht aus unserer Sicht den Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebs.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es findet vierteljährlich eine nicht formalisierte Kontrolle auf der Grundlage der Liquiditätsberichte statt.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Für das Finanz- und Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung werden die DATEV-Dienstleistungsprogramme Mittelstand-Classic-pro und ANLAG verwendet. Die Datenverarbeitung und Sicherung wird durch einen externen Dienstleister vorgenommen.

Diese Instrumente entsprechen den Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebs.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Eine laufende Liquiditätskontrolle erfolgt vierteljährlich über Liquiditätsberichte, die für das Beteiligungscontrolling der Stadt erstellt werden. Da keine Finanzierungsrisiken vorliegen, ist eine laufende Kreditüberwachung nicht notwendig.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Entgelte werden zeitnah und vollständig in Rechnung gestellt. Aufgrund der Abrechnungsverfahren bestehen zum Abschlussstichtag Forderungen gegenüber Ämtern der Stadt Bremerhaven in Höhe von TEUR 117.

Das entwickelte Kontrollinstrumentarium des Helene-Kaisen-Hauses gewährleistet die Möglichkeit einer zeitnahen Abstimmung und Erstellung von Forderungsnachweisen gegenüber dem Amt für Jugend, Familie und Frauen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgrund des Aufbaus und der Struktur des Wirtschaftsbetriebs entspricht das vorliegende Controlling durch den Betriebsleiter den Anforderungen des Wirtschaftsbetriebs.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Wirtschaftsbetrieb besitzt weder Tochter- noch Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem einschließlich der Definition von Frühwarnsignalen liegt nicht vor.

Bis auf die zeitnahe Abrechnung der Betreuungsleistungen und den Ausgleich durch die Ämter der Stadt Bremerhaven sowie die dauerhafte Auslastung der Einrichtung durch Zuweisung durch die Ämter, werden seitens der Betriebsleitung keine wesentlichen weiteren Risiken gesehen, da die Anzahl der restlichen Geschäftsvorfälle überschaubar ist. Im Jahr 2008 wurde eine Kontrolle der vorliegenden Forderungen auf Basis der einzelnen offenen Rechnungen und den dazugehörigen Zahlungseingängen der Stadt Bremerhaven eingeführt. Dies soll gewährleisten, dass alle Forderungen zeitnah ausgeglichen werden. Im Bereich der Ausgaben ist das Risiko gering. Bezüglich wesentlicher Baumaßnahmen bedient sich der Wirtschaftsbetrieb gegebenenfalls sachverständiger externer Dritter, die laufend überwacht werden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die dargestellten Maßnahmen reichen nach unseren Feststellungen aus und sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Bezüglich der Kontrollen der offenen Forderungen sind die Verfahrensanweisungen ausreichend dokumentiert.

Ansonsten liegt keine Dokumentation der sonstigen dargestellten Maßnahmen vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Befragung der Verantwortlichen ergab, dass eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Zu a) bis f):

Eine Interne Revision besteht bei dem Wirtschaftsbetrieb nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat aber die gegenüber der Stadt Bremerhaven bestehenden Prüfungsrechte und -pflichten. Dazu gehört beim Helene-Kaisen-Haus auch der direkte Online-Lesezugriff auf die Finanzbuchhaltung. Auskunftsgemäß reichen die bestehenden Instrumente als Ersatz für eine Interne Revision nach Ansicht der Kämmerei aus.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte wurden innerhalb des Wirtschaftsplans durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen genehmigt. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite dieser Art wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Alle Investitionen werden vor der Realisierung grundsätzlich in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Diesen muss der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen genehmigen. Die Investitionen werden innerhalb dieser Prozesse ausreichend geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen und Abweichungen wurden laufend überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Überschreitungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegungen festgestellt. Eine vergaberechtliche Prüfung war nicht Bestandteil des uns erteilten Auftrags.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Soweit wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt haben, wurden für Geschäfte, die nicht unter Punkt a) fallen, Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftsbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Über wesentliche Vorgänge wurde der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen turnusgemäß unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Absatz 3 AktG)?**

Es wurden keine besonderen Anfragen gestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht feststellen können.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich unter Berücksichtigung der Aufgabestellung des Wirtschaftsbetriebs keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage des Wirtschaftsbetriebs durch von den Bilanzwerten abweichende Verkehrswerte beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Wirtschaftsbetrieb weist eine Eigenkapitalquote von rd. 47 % aus. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht. Zur laufenden Finanzierung dienen Mittelzuweisungen im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt Bremerhaven.

Die Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven auf dem Konto Stadtkasse haben sich um TEUR 13 auf TEUR 404 reduziert.

In den folgenden Jahren ist eine Sanierung der Immobilien geplant. Aus diesem Grund wird ein Teil des Jahresüberschusses in eine zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung dieser Instandhaltungsmaßnahmen eingestellt. Dieses Vorgehen wurde mit Beschluss vom 17. November 2011 des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigt.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Wirtschaftsbetrieb keine Zuwendungen im Sinne dieser Frage erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Wirtschaftsbetrieb ist gemäß § 26 Absatz 1 LHO ein unselbstständiger Betrieb im Rahmen des Haushalts der Stadt Bremerhaven. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 47 %.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen vom 17. November 2011 ist der Wirtschaftsbetrieb im Zusammenhang mit ausstehenden Sanierungsarbeiten verpflichtet worden, ab 2012 einen entsprechenden Betrag für bauliche Investitionen in den Wirtschaftsplan einzustellen. Zum Abschlussstichtag weist die Rücklage weiter einen Betrag von TEUR 119 aus.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis ergibt sich aus der Darstellung der Ertragslage im Prüfungsbericht. Der Wirtschaftsbetrieb ist nur im Bereich der Erbringung sozialpädagogischer Dienstleistungen tätig und kann nicht in Segmente aufgeteilt werden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Berichtsjahr gab es keinen solchen Vorgang.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nachdem in Vorjahren die Unterauslastung in den stationären Angeboten sehr problematisch war, hat sich die Situation in 2021 verbessert und stabilisiert. Coronabedingt ergaben sich weiterhin leichte Unterauslastungen in einzelnen Tätigkeitsfeldern.

Die Nachfrage nach umA Betreuungskapazitäten hat bundesweit sehr stark nachgelassen. Parallel ist das Land Bremen mittlerweile Abgabeland, so dass neu eintreffende umA nicht in das Land Bremen verteilt werden. Neuzugänge erfolgen nur noch im Rahmen von Familienzusammenführungen. Die Wohngruppe umA ist das letzte verbleibende Angebot für umA in Bremerhaven.

Außerdem wurde ab 1. August 2020 das Känguru Projekt übernommen. Die Nachfrage war pandemiebedingt im Vorjahr aber sehr gering und führte zu erheblichen Verlusten. Im Berichtsjahr hat sich die Situation stabilisiert und das Projekt war gut belegt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im April und August 2021 erfolgten Anpassungen der Tagessätze der Entgelte für die erbrachten sozialpädagogischen Dienstleistungen.

Außerdem wird weiter versucht, die freien Plätze in den einzelnen Gruppen trotz der coronabedingten Einschränkungen schnellstmöglich zu belegen. Hier sind im Laufe des Jahres 2021 in fast allen Gruppen und auch im Angebot Känguru wieder wesentlich bessere Auslastungen erreicht worden.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nach den uns erteilten Auskünften ist eine Reduzierung auf der Kostenseite aufgabenbedingt nur in begrenztem Maße möglich. Verbesserungen der Ertragslage können nur durch Anhebung der Entgelte für die erbrachten sozialpädagogischen Dienstleistungen angestrebt werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Tel. +49 421 3013-0
bremen@fides-online.de

Zweigniederlassung Hamburg

FIDES Kemsat
Am Kaiserkai 60
20457 Hamburg
Tel. +49 40 23631-0
hamburg@fides-online.de

Zweigniederlassung Hannover

Bornumer Straße 4-6
30449 Hannover
Tel. +49 511 4388-0
hannover@fides-online.de

Zweigniederlassung Bremerhaven

Kaistraße 5-6
27570 Bremerhaven
Tel. +49 471 92445-0
bremerhaven@fides-online.de

Zweigniederlassung Osnabrück

FIDES Rudel Schäfer
Friedrich-Janssen-Straße 1
49076 Osnabrück
Tel. +49 541 35833-40
osnabrueck@fides-online.de

Zweigniederlassung Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin
Tel. +49 30 408173-328
berlin@fides-online.de

www.fides-online.de